

EIGENBETRIEBSSATZUNG FÜR DAS PFLEGEHEIM DER STADT KÖTHEN (ANHALT)

vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§		§
Rechtsform, Name, Sitz	1	Kassenwirtschaft	8
Gegenstand des Eigenbetriebes	2	Vergabe von Aufträgen	9
Gemeinnützigkeit	3	Rechnungswesen	10
Heimausschuss	4	Wirtschaftsplan	11
Aufgaben des Heimausschusses	5	Vorläufige Wirtschaftsführung	12
Aufgaben der Heimleiterin	6	Schlussbestimmungen	13
Vertretungsberechtigung der Heimleiterin	7		

§ 1. Rechtsform, Name, Sitz. (1) Das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes, nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“.

(3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Lange Straße 38, 06366 Köthen (Anhalt).

(4) Ein Stammkapital wird nicht festgelegt.

§ 2. Gegenstand des Eigenbetriebes. Hauptzweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Betreuung alter Menschen in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB), Elftes Buch (XI), vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730).

§ 3. Gemeinnützigkeit. (1) Der Pflegeheimbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809).

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

41-040 EigBetrS

(3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für dessen steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Heimausschuss. (1) ¹Der Heimausschuss (Betriebsausschuss) ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 48a GO LSA. ²Er besteht aus sechs Mandatsträgern des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), zwei beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und dem vom Oberbürgermeister namentlich benannten Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende und die Beschäftigtenvertreter üben ihre Tätigkeit bis auf Widerruf aus.

(3) Zum Mitglied des Heimausschusses darf nicht bestimmt werden, wer wegen unmittelbarer oder mittelbarer Bindung zu einer anderen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch, vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730), der Gefahr der Befangenheit ausgesetzt ist.

(4) Die Sitzungen des Heimausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem durch den Oberbürgermeister beauftragten Vertreter geleitet.

(5) Die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Heimausschuss richten sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt).

(6) An den Sitzungen des Heimausschusses können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Fachleute mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5. Aufgaben des Heimausschusses. (1) Neben den im § 9 EigBG genannten Angelegenheiten entscheidet der Heimausschuss abschließend insbesondere über:

1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bezüglich Lieferungen und Leistungen, die jeweils den Betrag von 15.000 Euro überschreiten,
2. die Stundung von Forderungen über 2.500 Euro, die Niederschlagung von Forderungen über 500 Euro, den Erlass von Forderungen,
3. die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert über 10.000 Euro,
4. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Nachgebensbetrag über 15.000 Euro.

(2) Bei Eilentscheidungen gilt § 62 Abs. 4 GO LSA entsprechend.

§ 6. Aufgaben der Heimleiterin. (1) ¹Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus einer Person (Heimleiterin). ²Sie vertritt den Eigenbetrieb nach außen und leitet das Heim selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. ³Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Gesichtspunkten verantwortlich. ⁴Der Heimleiterin

rin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. ⁵Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Ablaufes im Heim erforderlich sind.

(2) Die Heimleiterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Heimausschusses in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Die Heimleiterin erteilt dem Oberbürgermeister und dem Heimausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Auskunft.

(4) ¹Die Heimleiterin ist Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte für die Beschäftigten des Eigenbetriebes. ²Sie entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus. ³Sie ist verantwortlich für die Aufstellung und Einhaltung des Stellenplanes.

(5) Die Heimleiterin entscheidet bei Vergaben entsprechend § 9 dieser Satzung.

(6) Der Heimleiterin obliegen die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie deren Überwachung und die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

(7) Die Heimleiterin stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Heimausschusses die Tagesordnung für die Beratungen des Heimausschusses auf und erstellt die Vorlagen für den Heimausschuss und den Stadtrat.

(8) Die Heimleiterin entscheidet insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis 30.000 Euro,
3. Rechtsgeschäfte gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA bis 10.000 Euro,
4. nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 GO LSA bis 15.000 Euro.

(9) Die Heimleiterin entscheidet über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert bis 10.000 Euro sowie über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag von 15.000 Euro.

(10) Die Heimleiterin entscheidet über Stundungen bis 2.500 Euro, den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Stundungszinsen sowie über die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 500 Euro.

(11) Die Heimleiterin führt Verhandlungen zur Vereinbarung von Pflegesätzen und unterzeichnet die entsprechenden Verträge.

§ 7. Vertretungsberechtigung der Heimleiterin. (1) Die Heimleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(2) ¹Die Heimleiterin kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. ²Sie kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. ³Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Heimleiterin festgelegt.

41-040 EigBetrS

§ 8. Kassenwirtschaft. (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

(2) ¹Es gelten grundsätzlich die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Kassenordnung des Eigenbetriebes.

(3) ¹Die Heimleiterin überwacht die Führung der Kasse. ²Sie kann die ihr übertragene Kassenaufsicht einem sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

§ 9. Vergabe von Aufträgen. (1) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Dienstleistungen sind die einschlägigen Vergabevorschriften anzuwenden.

(2) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind zuständig bis zu einer Auftragssumme im Einzelfall bis 25.000 Euro die Heimleiterin, über 25.000 Euro der Heimausschuss.

§ 10. Rechnungswesen. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen vom 22.11.1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2751) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11. Wirtschaftsplan. (1) Sind bei der Durchführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Heimleiterin den Heimausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden, unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte. ²Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 12. Vorläufige Wirtschaftsführung. Ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zu Beginn des Wirtschaftsjahres nicht festgestellt, so gelten die Grundsätze zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 96 GO LSA entsprechend.

§ 13. Schlussbestimmungen. (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) ¹Diese Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft¹. ²Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

¹ Bekanntmachung am 28.03.2014.